

# Allgemeine Verkaufsbedingungen der Fa. Peter Bausch GmbH & Co. KG

## 1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen der Peter Bausch GmbH & Co. KG (PB) gelten die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit.
- 1.2 Soweit in diesen Verkaufsbedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.

## 2. Angebot/Auftragsbestätigung

- 2.1 Sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist, sind Angebote von PB freibleibend und kommt der Vertrag erst zustande, wenn PB den Auftrag bestätigt.
- 2.2 Bestellungen ohne vorheriges Angebot gemäß Ziffer 2.1 werden für PB erst verbindlich, wenn PB den Auftrag bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von PB modifiziert.

## 3. Unterlagen

- 3.1 Angaben in Katalogen und Prospekten sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen sind Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Abbildungen können infolge Änderungen, die der Verbesserung dienen, nicht immer richtig sein und sind daher unverbindlich. Gewichte und Abmessungen sind als Durchschnittswerte ermittelt und ebenfalls unverbindlich.
- 3.2 Im Einzelfall ist PB zu konstruktiven Abänderungen und bei bestehendem Rohstoffmangel zur Verwendung anderer Materialien berechtigt, wenn keine überragenden, PB bekannten Belange des Auftraggebers entgegenstehen.
- 3.3 An allen von PB zur Verfügung gestellten Unterlagen behält sich PB Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen nicht für einen anderen als den von PB bestimmten Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 3.4 Alle von PB zur Verfügung gestellten Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Einer Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht, wenn PB der Auftrag nicht erteilt wird.

## 4. Preise, Verpackung, Versicherung

- 4.1 Die Preise verstehen sich ab Werk bzw. Herstellwerk (INCOTERMS 2000) ausschließlich Verpackung, Aufstellung und Inbetriebnahme. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
- 4.2 Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) berechnet PB zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen.

## 5. Gefährübergang

- 5.1 Die Gefahr geht entsprechend der vereinbarten Klausel (INCOTERMS 2000) auf den Auftraggeber über. Fehlt eine Vereinbarung, geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Frachtführer über. Dies gilt auch bei Teillieferungen oder wenn PB noch andere Leistungen übernommen hat.
- 5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die PB nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

## 6. Lieferung

- 6.1 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die PB berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 6.2 Im Interesse prompter Belieferung ist die PB berechtigt etwa fehlende Größen zurückzulassen und Teilmengen auszuliefern. Der Kunde darf Teilmengen nicht zurückweisen. Eine jede Lieferung gilt als selbständiges Geschäft.

## 7. Liefertermine

- 7.1 Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Auftraggeber für die Erfüllung des Auftrages geklärt, vom Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen bei PB eingegangen, etwa erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen einem Bankkonto von PB gutgeschrieben sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf - die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt - der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen; die Lieferzeiten gelten insoweit als eingehalten.
- 7.2 Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein, längstens jedoch eine Verlängerung um sechs Monate. Als höhere Gewalt gelten z.B. Streiks, Aussperrungen, Sabotage, unverschuldete Betriebsstörungen, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilungen behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse.

## 8. Zahlungsbedingungen / Preise

- 8.1 Preise verstehen sich in Euro ab Lager Wuppertal. Die PB behält sich das Recht vor, die am Tage der Lieferung gültigen Preise zu berechnen. Listenpreise sind keine Verbraucherpreise, sondern nur eine Berechnungsgrundlage. Bei Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung gelten die am Tag der Bestellung gültigen Preise gem. der offiziellen Preisliste der PB als vereinbart. Bei Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als vier Monaten ist die PB berechtigt, die Preise entsprechend zwischenzeitlich eingetretener Kostensteigerung aufgrund allgemeiner Lohnerhöhung oder Materialpreisteigerung anzupassen. Soweit die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Kaufpreises beträgt, hat der Besteller das Recht, den Vertrag innerhalb von 10 Tagen, Eingang bei der PB seit Mitteilung der Erhöhung, schriftlich zu kündigen.
- 8.2 Zahlungen haben unverzüglich ab Rechnungsstellung zu erfolgen, soweit sich nicht aus Angebot/Auftragsbestätigung von PB etwas anderes ergibt. Bei Zielüberschreitungen werden Verzugszinsen von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank berechnet. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die der PB nach Abschluss bekannt werden und welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind haben die Fälligkeit aller Forderungen der PB zur Folge. Teillieferungen berechtigen zur Rechnungsstellung über den entsprechenden Teil.
- 8.3 Zahlungen haben ausschließlich auf eine der Zahlstellen von PB zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstage porto- und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten; Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die PB evtl. durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung bzw. das Datum der Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem PB über den Betrag verfügen kann.
- 8.4 Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen sowie das Aufrechnen mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller bei Rechnungsstellung bestehender, sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art einschließlich Nebenforderungen Eigentum von PB. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist PB ohne Mahnung berechtigt, den Liefergegenstand sicherheitshalber zurückzunehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch PB gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet. Soweit im Lande des Auftraggebers die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes an besondere Formvorschriften oder sonstige Voraussetzungen geknüpft ist, hat der Auftraggeber für deren Erfüllung zu sorgen.

- 9.2 Der Auftraggeber ist zu Verfügungen über den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt. Forderungen, die beim Auftraggeber während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes aus einer solchen oder einer unberechtigten Verfügung entstehen, werden schon jetzt an PB abgetreten. Der Auftraggeber ist vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs zum Einzug der Forderungen ermächtigt.
- 9.3 PB verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden unbeglichenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 9.4 Be- und Verarbeitungen des Liefergegenstandes nimmt der Auftraggeber für PB vor, ohne dass PB hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand verarbeitet, mit nicht PB gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt (§§ 947 ff. BGB), so steht PB ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den übrigen verarbeitenden Waren im Zeitpunkt vor der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Auftraggeber kraft Gesetzes Alleineigentum, so räumt er PB hiermit einen entsprechenden Miteigentumsanteil ein und verwarbt die Sache insoweit für PB. Für den Miteigentumsanteil gelten ebenfalls die Bestimmungen der Ziff. 9.
- 9.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber PB unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern und dies auf Verlangen PB nachzuweisen. Werden die verlangten Nachweise nicht binnen angemessener Frist vorgelegt, kann PB den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers versichern.

## 10. Gewährleistung

- 10.1 Bei Mängeln des Liefergegenstandes, die infolge eines vor Gefahrenübergang liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialfehler, Fehlen zugesicherter Eigenschaften), ist PB nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.
- 10.2 Nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber Wandlung oder Minderung verlangen.
- 10.3 Mängel müssen innerhalb von 3 Wochen ab Lieferung gerügt werden. Abweichend hiervon sind Mängel, die auch bei Untersuchung des Liefergegenstandes nicht erkennbar sind, unverzüglich nach ihrer Aufdeckung zu rügen. In der Rüge ist anzugeben, welche Mängel festgestellt wurden und ob diese sofort oder erst nach Weiterverarbeitung der Teile bemerkt wurden. PB ist berechtigt, die Mangelhaftigkeit durch eigene Mitarbeiter zu überprüfen.
- 10.4 Zur Vornahme aller PB nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit PB die erforderliche Zeit und Genehmigung zu geben, sonst ist PB von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei PB sofort zu verständigen ist, oder wenn PB mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von PB Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 10.5 Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt PB - insoweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt und die Rüge ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich der Kosten des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus des mangelhaften Teiles, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann. Im übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
- 10.6 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel des Liefergegenstandes beträgt 12 Monate ab Beginn der Inbetriebnahme, jedoch längstens 15 Monate ab Lieferung bzw. ab Einlagerung; sie verlängert sich um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Unterbrechung der produktiven Nutzung des Liefergegenstandes.
- 10.7 Gewährleistungsansprüche hinsichtlich des Ersatzstückes und der Nachbesserung verjähren in 3 Monaten, jedoch nicht vor Ablauf der Verjährung für den Liefergegenstand.
- 10.8 Im übrigen gilt Ziffer 12.2.

## 11. Haftung für Schutzrechtsverletzungen

- 11.1 Sofern kein besonderer Hinweis von PB erfolgt, ist der Liefergegenstand nach deren Kenntnis des Standes der Technik in der Bundesrepublik Deutschland frei von fremden Schutzrechten. Sollte der Liefergegenstand oder ein Teil desselben dennoch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein in der Bundesrepublik Deutschland bereits erteiltes und veröffentlichtes Schutzrecht oder, wenn der Liefergegenstand ausdrücklich ein bestimmtes Verfahrensrecht umfasst, ein entsprechendes Verfahrensrecht verletzen und deswegen ein gerichtliches Verfahren gegen den Auftraggeber eingeleitet sein, so wird PB auf ihre Kosten und nach ihrer Wahl in angemessener Frist entweder dem Auftraggeber das Recht zur Weiterbenutzung verschaffen oder den Liefergegenstand bzw. das betreffende Teil oder das Verfahren so abändern, dass keine Verletzung von Rechten Dritter mehr vorliegt oder vom Vertrag zurücktreten. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Verfahren, Anwendungen, Produkte usw. wird von PB nicht übernommen.
- 11.2 Werden durch vom Auftraggeber vorgelegte Zeichnungen oder gemachte Angaben Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der Auftraggeber die Rechtsverletzung zu vertreten und PB im Falle der Inanspruchnahme freizustellen.

## 12. Sonstige Haftung von PB; Recht des Auftraggebers auf Rücktritt

- 12.1 Alle Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen entgangenem Gewinn und Mangelgeschäden des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden und Schäden an privat genutzten Sachen oder bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn die Zusage gerade bezweckt, den Auftraggeber wegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern, zwingend gehaftet wird.
- 12.2 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Auftraggebers bei Verzug und Unmöglichkeit bleibt unberührt.

## 13. Copyright

- 13.1 Sämtliche Darstellungen und Texte der PB, einschließlich vorstehender AGB, sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendungen, insbesondere Vervielfältigungen, Nachahmungen o.ä. sind ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der PB untersagt.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 14.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wuppertal. PB ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
- 14.2 Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, des Weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das Internationale und Deutsche Kollisionsrecht.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungskümmen.

## Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz

Es wird darauf hingewiesen, dass die PB die Daten des Auftraggebers speichert und diese Daten verarbeitet werden.